

Sitzungsvorlage

Nummer: 017/2018
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 19.02.2018 öffentlich

**Freiwillige Feuerwehr
Wechsel des stellvertretenden Kommandanten**

Anlage 1: Antrag Herr Lars Walz

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Abberufung des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen, Lars Walz, zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Wahl der neuen stellvertretenden Kommandanten Florian Imrich und Rainer Holder zu.

II. Begründung

Der stellvertretende Feuerwehrkommandant Lars Walz hat am 10.10.2017 den Antrag gestellt, sein Amt als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen Gründen nur noch bis zur Hauptversammlung am 20.01.2018 weiterzuführen.

Lars Walz wurde am 23. Januar 2016 bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr gewählt und am 22.02.2016 durch den Gemeinderat bestätigt.

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. § 10 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dettingen werden der Kommandant und der Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Abberufung während der Amtszeit kann nach § 8 Abs. 2 Satz 25 nur durch den Gemeinderat erfolgen.

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 20.01.2018 wurde der stellvertretende Kommandant neu gewählt. Zur Wahl stellten sich Florian Imrich und Rainer Holder. Um die vielfältigen Aufgaben dieses Amtes besser verteilen zu können, wurden zwei stellvertretende Kommandanten gewählt.

Von 59 Wahlberechtigten waren 54 Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend. Die Mitglieder wählten Florian Imrich mit 51 Stimmen zum 1. stellvertretenden Kommandanten und Rainer Holder mit 49 Stimmen zum 2. stellvertretenden Kommandanten.

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dettingen werden der Kommandant und sein Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Durch die Bestellung wird der Beginn der Amtszeit festgelegt.

§ 10 der Feuerwehrsatzung sieht derzeit nur einen stellvertretenden Kommandanten vor. Die Satzung wird daher schnellstmöglich angepasst.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	22.02.2016	1 ö	022/2016 ö
GR	19.02.2018	2 ö	017/2018 ö